

Teilliquidationen

Fragestellungen aus der Praxis

Anhand eines konkreten Beispiels werden verschiedene Aspekte zu Teilliquidationen betrachtet, die oft anzutreffen sind.

IN KÜRZE

Im Rahmen einer Teilliquidation spielen die aktuelle Situation und die absehbaren Veränderungen der Vorsorgeeinrichtung eine zentrale Rolle.

Bereits in früheren Artikeln¹ haben wir diverse Aspekte von Teilliquidationen behandelt. Nun betrachten wir im Rahmen eines Beispiels verschiedene Fragestellungen, die sich in der Praxis oft stellen, und präsentieren entsprechende Lösungsansätze.

Situation vor Teilliquidation

Die Bilanz per 31. Dezember 2018 einer beispielhaften Vorsorgeeinrichtung (VE) ist in der ersten Spalte der Tabelle «Teilliquidationsbilanz per 31. Dezember 2018» (Seite 41), dargestellt. Die VE verwendet die technischen Grundlagen BVG 2015 Generationentafeln und einen technischen Zinssatz von 2 Prozent. Die Vorsorgekapitalien (Vk) der Rentner und der Aktiven haben dieselbe Höhe, dazu kommen zwei technische Rückstellungen (Rst). Die VE weist bei einem Vorsorgevermögen (Vv) von 1100 Mio. CHF einen Deckungsgrad (DG) von 108.9 Prozent aus. Die Wertschwankungsreserve (WSR) beträgt 90 Mio., es sind keine freien Mittel vorhanden.

Per 31. Dezember 2018 findet ein kollektiver Austritt von aktiven Versicherten im Umfang von 60 Prozent des Vorsorgekapitals der Aktiven statt. Sämtliche Rentner bleiben in der VE. Der Stiftungsrat stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind² und legt den Bilanzstichtag der Teilliquidation gestützt auf das Teilliquidationsreglement auf den 31. Dezember 2018 fest.

Bei einem kollektiven Austritt besteht neben der Summe der individuellen Austrittsleistungen ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve sowie auf allfällige freie Mittel. Da keine freien Mittel vorhanden sind, wer-

den bei allfälligen zu berücksichtigenden Einzelaustritten im Rahmen der Teilliquidation neben den Austrittsleistungen keine weiteren Mittel übertragen.

Bildung einer Rückstellung für den Fortbestand

Bei einer Teilliquidation sind insbesondere das Gleichbehandlungsgebot und das Fortbestandsinteresse zu beachten. Es ist von der Gleichwertigkeit beider Grundsätze auszugehen.

Durch den kollektiven Austritt der aktiven Versicherten im Umfang von 60 Prozent des Vorsorgekapitals der Aktiven und den Verbleib sämtlicher Rentner verändert sich die Struktur der VE wesentlich. So steigt der Anteil der Rentner am Vorsorgekapital von rund 50 Prozent auf rund 72 Prozent, was die Sanierungsfähigkeit der VE deutlich schmälert. Dies macht eine Anpassung der Anlagestrategie nötig, indem weniger risikoreich angelegt wird. Die deutliche Veränderung der Struktur der VE und die tiefere erwartete Rendite aufgrund der risikoärmeren Anlagestrategie erfordern eine Reduktion des technischen Zinssatzes.

Basierend auf diesen Veränderungen macht die VE im Rahmen der Teilliquidation Fortbestandsinteressen geltend und bildet deshalb eine zusätzliche Rückstellung zur späteren Reduktion des technischen Zinssatzes auf 1.5 Prozent. Dadurch sinkt der Deckungsgrad in der massgebenden Teilliquidationsbilanz von 108.9 auf 106.3 Prozent (zweite Spalte). Die Bildung einer zusätzlichen Rückstellung im Sinne des Fortbestands ist rechtlich möglich, wird jedoch mit Vorteil bereits im Teilliquidationsreglement als Grundsatz festgehalten.

Anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen (Art. 27h BVV 2)

Bei einem kollektiven Austritt besteht gemäss Art. 27h BVV 2 ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Der

Benno Ambrosini

Dr. sc. nat. ETH,
Pensionskassen-Experte
SKPE, Managing Director,
Libera AG



Jürg Walter

dipl. Math. ETH,
Pensionskassen-Experte
SKPE, Libera AG



¹ Vgl. zum Beispiel Ambrosini/Trüssel, «Schweizer Personalvorsorge» 02/18 und 04/18.

² Siehe Artikel von Sabina Wilson, Seite 33.

Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

Die VE unseres Beispiels verfügt über eine Rückstellung Versicherungsrisiken zum Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf und eine Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle.

Die Rückstellung Versicherungsrisiken wurde pauschal in der Höhe von 1 Prozent des Vorsorgekapitals Aktive gebildet, weshalb sie anteilmässig mitgegeben wird. Die Rückstellung wird im vorliegenden Fall im Verhältnis 40 zu 60 Prozent aufgeteilt.

Die Rückstellung pendente Invaliditätsfälle entspricht dem Vorsorgekapital der gemeldeten effektiven Fälle, die in der VE pendent sind (beispielsweise Versicherte mit über 180 Tagen gesundheitlich bedingter Abwesenheit). Diese Fälle werden im definitiven Leistungsfall von

der abgehenden VE getragen und folgen nicht den ausgetretenen aktiven Versicherten. Aus diesem Grund verbleibt die gesamte Rückstellung pendente Invaliditätsfälle in der abgehenden VE.

Anteilmässiger Anspruch auf Wertschwankungsreserve

Der kollektive Austritt erhält – wie aufgezeigt – neben dem Vorsorgekapital der Aktiven einen proportionalen Anteil an der Rückstellung Versicherungsrisiken. Zusätzlich wird entsprechend dem Deckungsgrad der Teilliquidationsbilanz ein Anteil der Wertschwankungsreserve mitgegeben. Um den abgehenden und den verbleibenden Bestand gleich zu behandeln, wird die Wertschwankungsreserve entsprechend den Vorsorgekapitalen inklusive technischen Rückstellungen aufgeteilt: So haben beide Bestände den gleichen Deckungsgrad. Der abge-

hende Bestand erhält einen Anteil von 19 Mio. CHF an der Wertschwankungsreserve,³ was total ein mitzugebendes Vorsorgevermögen von 322 Mio. CHF ergibt (dritte Spalte). Allfällige freie Mittel würden ebenfalls anteilmässig mitgegeben.

Der das Vorsorgekapital Aktive übersteigende Betrag von 22 Mio. CHF wird der neuen VE (kollektiv) übertragen und kann zum Einkauf in die dort vorhandenen Rückstellungen und/oder Wertschwankungsreserven benutzt werden (was in manchen Fällen auch ver-

³ Berechnung: $Vk \text{ Austritt} / Vk \text{ vor Teilliquidation} \times WSR \text{ vor Teilliquidation} = 303 / 1035 \times 65 = 19$. Dies ergibt für den abgehenden Bestand einen DG von $(303 + 19) / 303 = 106.3$ Prozent, was dem DG vor der Teilliquidation sowie dem DG des verbleibenden Bestands entspricht.

Teilliquidationsbilanz per 31. Dezember 2018

Beträge in Mio. CHF	Jahresrechnung	Teilliquidationsbilanz	Anspruch kollektiver Austritt	Situation nach Teilliquidation
Vorsorgevermögen (Vv)	1100	1100	322	778
Vk Aktive	500	500	300	200
Vk Rentner	500	500	0	500
Rst Versicherungsrisiken	5	5	3	2
Rst pendente Invaliditätsfälle	5	5	0	5
Rst technischer Zinssatz	-	25	0	25
Total Vorsorgekapital (Vk)	1010	1035	303	732
WSR	90	65	19	46
Deckungsgrad (Vv/Vk)	108.9%	106.3%	106.3%	106.3%

langt wird). Falls kein Einkauf erforderlich ist, kann damit in der neuen VE für die übertretenden Versicherten eine spezifische Rückstellung beispielsweise für Zusatzverzinsungen gebildet werden.

Situation der VE nach Teilliquidation

In der abgebenden VE verbleibt der Rest der aktiven Versicherten, sämtliche Rentner sowie die nicht mitgegebenen Anteile der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve (vierte Spalte). Durch die Teilliquidation ist der Anteil der Rentner am Vorsorgekapital von knapp 50 auf rund 72 Prozent gestiegen, was die Risikofähigkeit schmälert. Die gebildete Rückstellung zur Reduktion des technischen Zinssatzes kann nun allerdings nicht unmittelbar nach der Teilliquidation aufgelöst werden, sondern erst bei der tatsächlichen Reduktion des technischen Zinssatzes.

Wesentliche Änderungen der Aktiven oder Passiven

Die Austrittsleistungen der aktiven Versicherten wurden unmittelbar nach dem Bilanzstichtag per 1. Januar 2019 vollständig an die neue VE überwiesen. Die anteilige Rückstellung und die Wertschwankungsreserve von total 22 Mio. CHF werden allerdings erst Ende September 2019 übertragen, nachdem feststeht, dass keine Einwände vorliegen oder diese bereinigt wurden. Der Deckungsgrad hat sich in der Zwischenzeit durch eine gute Performance von 7 Prozent bis Ende September von 106.3 auf 112.5 Prozent erhöht, womit der Deckungsgrad deutlich um 6.2 Prozentpunkte beziehungsweise um 5.8 Prozent zugenommen hat. Der Grenzwert für eine «wesentliche Veränderung» nach

Art. 27h BVV 2 sei im Teilliquidationsreglement auf 5 Prozent festgelegt⁴ und wird somit per Ende September überschritten.

Als pragmatische und einfache Umsetzung dieser Bestimmung werden die noch zu übertragende Rückstellung und Wertschwankungsreserve entsprechend der relativen Deckungsgradveränderung um 5.8 Prozent erhöht. Somit wird ein Schlussbetrag von gut 23 Mio. CHF an die neue VE übertragen. Andere Handhabungen der Bestimmungen zu wesentlichen Änderungen der Aktiven oder Passiven sind denkbar und vertretbar.

Ausgewogene Lösung finden

Im Rahmen einer Teilliquidation spielen die aktuelle Situation und die absehbaren Veränderungen der VE eine zentrale Rolle. Der Stiftungsrat sowie der Experte für berufliche Vorsorge müssen aufgrund der konkreten Umstände zwischen Gleichbehandlungsgebot und Fortbestandsinteresse eine ausgewogene und pragmatische Lösung finden. Mit Vorteil werden beispielsweise die Anpassung bestehender oder die Bildung zusätzlicher Rückstellungen im Teilliquidationsreglement erwähnt. ■

⁴ Zu diesem Grenzwert, der i.d.R. zwischen 5 und 10 Prozent liegt, vgl. Goldmann/Walter, «Schweizer Personalvorsorge» 06/10.